

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

4

Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

4

herausgegeben vom

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Ernst-Joachim Mestmäcker

Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht

Rechtliche Aspekte
der internen und bilateralen Wirtschaftsbeziehungen:
Sowjetunion und Bundesrepublik Deutschland

Erstes deutsch-sowjetisches Juristen-Symposium
veranstaltet vom
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht
und vom
Institut für Staat und Recht
der Akademie der Wissenschaften der UdSSR

Moskau, 1.-5. Oktober 1979

Vorträge und Materialien

Im Institut herausgegeben
von
Jan Peter Waehler



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1981

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht:

rechtl. Aspekte d. internen u. bilateralen Wirtschaftsbeziehungen: Sowjetunion u. Bundesrepublik Deutschland; Vorträge u. Materialien / veranst. vom Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Privatrecht u. vom Inst. für Staat u. Recht d. Akad. d. Wiss. d. UdSSR, Moskau, 1.–5. Oktober 1979. Hrsg. von Jan Peter Waehler. – Tübingen: Mohr, 1981.

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 4)

ISBN 3-16-644471-8

ISSN 0720-1141 978-3-16-158509-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

NE: Waehler, Jan Peter [Hrsg.]; Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht (Hamburg); GT

© J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1981

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen. Printed in Germany.

Druck: Gulde-Druck, Tübingen. Einband: Heinrich Koch, Großbuchbinderei, Tübingen

INHALT

VORWORT (U. Drobniĝ)	1
I. RECHTLICHE ORGANISATION DER UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMENSVERBÄNDE	
<u>V.V. Laptev</u> , Rechtsstellung der Betriebe und und Vereinigungen in der UdSSR	7
<u>B. Grossfeld</u> , Rechtliche Organisation der Unter- nehmen und der Unternehmensverbände	22
II. WECHSELBEZIEHUNGEN ZWISCHEN VERTRÄGEN UND WIRTSCHAFTS- SOWIE UNTERNEHMENSPLANUNG	
<u>T.E. Abova</u> , Plan und Vertrag in der soziali- stischen Wirtschaft der UdSSR	37
<u>J.H. Kaiser</u> , Wirtschaftsplanung in der Bundes- republik Deutschland	55
<u>E.-J. Mestmäcker</u> , Der Vertrag als Instrument der Unternehmensplanung in der Bundesrepublik Deutsch- land	66
III. RECHTLICHE PROBLEME DER INDUSTRIELLEN UND WISSEN- SCHAFTLICH-TECHNISCHEN ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER SOWJETUNION	
<u>M.M. Boguslavskij</u> , Rechtliche Aspekte der indu- striellen und wirtschaftlich-technischen Zusam- menarbeit zwischen der UdSSR und der BRD	85
<u>D.A. Loeber</u> , Anlagenimport der UdSSR aus der Bundesrepublik Deutschland, Rechtliche Aspekte [mit Annex I und II]	101
<u>K.-H. Fink</u> , Rechtsfragen aus der Praxis wirt- schaftlicher Zusammenarbeit zwischen deutschen Unternehmen und sowjetischen Organisationen [mit Annex I-IV]	135
IV. DIE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN DEN INTERNATIONALEN WIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN	
<u>V.S. Pozdnjakov</u> , Handelsschiedsgerichtsbarkeit in den Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen	159
<u>J.P. Waehler</u> , Internationale Schiedsgerichtsbar- keit in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion	171

VI. ANHANG: MATERIALIEN

1. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der UdSSR über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 19.5.1973 203
2. Langfristige Perspektiven der Entwicklung der beiderseitigen wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR vom 18.1.1974 207
3. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der UdSSR über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 30.10.1974 212
4. Abkommen über die Entwicklung und Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR auf dem Gebiet der Wirtschaft und Industrie vom 6.5.1978 217
5. Langfristiges Programm über die Hauptrichtungen der Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR auf dem Gebiet der Wirtschaft und Industrie vom 1.7.1980 221
6. Statut und Verfahrensordnung der Außenhandels-Arbitragekommission bei der Kammer für Handel und Industrie der UdSSR vom 16.4./25.6.1975 242

VORWORT

1. Der Rahmen. - Für Anfang Oktober 1979 hatte das Institut für Staat und Recht der Sowjetischen Akademie der Wissenschaften in Moskau zu einem ersten (west)deutsch-sowjetischen Juristensymposium nach Moskau und Leningrad eingeladen. Als Veranstalter zeichnete neben dem gastgebenden Institut das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. An dem dreitägigen wissenschaftlichen Teil des Symposiums beteiligten sich etwa 60 Personen, darunter 14 deutsche Gäste. Neben einigen Mitarbeitern aus den veranstaltenden Instituten nahmen auch andere Wissenschaftler aus verschiedenen Hochschulen und Instituten sowie eine ganze Reihe von Praktikern teil.

In ihren Begrüßungsansprachen riefen der Direktor des gastgebenden Instituts, Prof. Kudrjavcev, und der Verfasser dieser Zeilen die bisherige Entwicklung der Kontakte zwischen den beiden veranstaltenden Instituten in Erinnerung, namentlich die wechselseitigen Einzelbesuche und Forschungsaufenthalte sowie die wissenschaftliche Zusammenarbeit bei der International Encyclopedia of Comparative Law, und das Symposium eröffne nun eine neue und intensivere Phase der Kooperation - nach Art der bilateralen Symposien, wie sie beide Länder mit anderen Staaten schon durchgeführt haben.

2. Gegenstand und Ertrag. - Das wissenschaftliche Programm - von den beiden Veranstaltern gemeinsam ausgearbeitet - konzentrierte sich auf Rechtsfragen der deutsch-sowjetischen Wirtschaftsbeziehungen; zur Abrundung wurden aber auch einige verwandte Probleme des internen Handels-

und Wirtschaftsrechts beider Länder einbezogen. Die Zuordnung der Referate zu diesen beiden Komplexen ergibt sich eindeutig aus ihren Titeln. Die Ausdehnung des Themenkreises auf bestimmte Aspekte des internen Rechts erweiterte den Gesichtskreis der Teilnehmer und ermöglichte eine weitgespannte und lebhaftige Diskussion. Andererseits spannte sie die Thematik so breit, daß die Diskussion sie bei weitem nicht ausschöpfen konnte.

Die Referate der Sprecher beider Seiten wurden zu Vorbereitung des Symposiums vorher ausgetauscht. Sie werden hiermit (in z.T. leicht überarbeiteter Fassung) vollständig in deutscher Sprache vorgelegt. Außerdem ist ein knapper Bericht über den wesentlichen Inhalt der Aussprachen beigefügt, den abredgemäß der sowjetische Gastgeber geliefert hat. Ergänzend sei auf den ausführlichen Tagungsbericht von Christa Jessel verwiesen¹.

Eine russische Fassung dieser Schrift wird der sowjetische Gastgeber publizieren.

Von den Ergebnissen dieses Symposiums dürfte weniger der Austausch von Informationen über die beiden Rechtsordnungen allgemeines Interesse auf sich ziehen, so bedeutsam dies auch für die Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses ist. Vielmehr stellen die vielen konstruktiven Anregungen für eine bessere rechtliche Absicherung des bilateralen Wirtschaftsverkehrs den wichtigsten Ertrag der Veranstaltung dar. So klang z.B. mehrfach der Gedanke an zu prüfen, ob sich nicht gewisse Elemente des Einheitsrechts des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe über Außenwirtschaftsverträge fruchtbar auf deutsch-sowjetische Außenhandelsverträge übertragen ließen. Auch zur Verbesserung der Außenhandelsschiedsgerichtsbarkeit gab es einige

1

RabelsZ 44 (1980) 131-137. Weitere Berichte: Bergmann, OER 1980, 138-141; Fink, RIW 1980 Nr 4 S. II; Nachrichten für Außenhandel Nr 198 v. 11. Okt. 1979; Sovetskoe gosudarstvo i pravo 1980 Nr 2 S. 137-138.

bedenkenswerte Vorschläge.

Zum Ertrag im weiteren Sinne zählt für die deutschen Teilnehmer auch das reichhaltige gesellschaftliche und touristische Rahmenprogramm, insbesondere der eindrucksvolle Empfang im Kloster Zagorsk sowie ein abschließender Aufenthalt in Leningrad. Keiner wird die Eindrücke von der Weite, der Schönheit und der Vielfalt der Sowjetunion vergessen.

Obwohl inzwischen politische Wolken aufgezogen sind, hoffen beide Seiten auf eine Fortführung der in Moskau geknüpften fruchtbaren Kontakte. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft danken die Herausgeber für den großzügigen Zuschuß zu den Reise- und Übersetzungskosten.

Hamburg, Februar 1981

U. DROBNIG

I. RECHTLICHE ORGANISATION DER UNTERNEHMEN
UND UNTERNEHMENSVERBÄNDE

RECHTSSTELLUNG DER BETRIEBE UND VEREINIGUNGEN
IN DER UdSSR

Von V.V. LAPTEV, Moskau⁺

1. Einleitung. - In der Sowjetunion besteht die sozialistische Planwirtschaft. Nach Art. 10 der Verfassung der UdSSR ist die Grundlage des Wirtschaftssystems unseres Landes das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln in Form des staatlichen (dem ganzen Volk gehörenden) sowie des den Kolchosen und anderen Genossenschaften zustehenden Eigentums. Sozialistisches Eigentum ist auch das Vermögen der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Organisationen.

Staatliches Eigentum ist die Hauptform des sozialistischen Eigentums. Gemäß Art. 11 der Verfassung der UdSSR sind Grund und Boden, die Bodenschätze, die Gewässer und Wälder ausschließliches Eigentum des Staates. Dem Staat gehören die Hauptproduktionsmittel in Industrie, Bauwesen und Landwirtschaft, die Verkehrs- und Nachrichtenmittel, die Banken, das Vermögen der vom Staat gebildeten Handels-, Kommunal- und anderen Betriebe, der Hauptanteil am Wohnraumfonds in den Städten sowie anderes für die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben notwendiges Vermögen.

2. Betriebe. - In einigen Wirtschaftszweigen haben genossenschaftliche Betriebe eine bedeutende Entwicklung erfahren. Dies gilt vor allem für die Landwirtschaft, wo über 26.700 genossenschaftliche Betriebe, d.h. Kolchosen

⁺Leiter der Abteilung für Wirtschaftsrecht und Probleme der Wirtschaftsleitung im Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Korrespondierendes Mitglied der AdW UdSSR

bestehen¹. Den Handel auf dem Lande betreiben genossenschaftliche Betriebe, die dem System der Konsumgenossenschaften angehören. Das Vermögen der genossenschaftlichen Betriebe und Vereinigungen gehört ihnen aufgrund des Eigentumsrechts.

Die staatlichen Betriebe spielen in der Industrie die entscheidende Rolle. Im Jahre 1978 gab es in der Industrie des Landes etwa 40.000 staatliche Betriebe². Die Funktionen, Rechte und Pflichten der staatlichen Betriebe werden durch die Verordnung über den sozialistischen Produktionsbetrieb bestimmt, die durch den Beschluß des Ministerrates der UdSSR vom 4.10.1965 bestätigt wurde³. Diese Verordnung betraf ursprünglich nur Betriebe im Bereich der Güterproduktion (Industrie, Bauwesen, Landwirtschaft, Verkehrs- und Fernmeldewesen). Später jedoch wurde sie auch auf Betriebe anderer Wirtschaftszweige wie Handel, Einkauf und Absatz, Kommunalwirtschaft, Dienstleistungswesen u.a. übertragen. Gegenwärtig regelt die Verordnung die Tätigkeit praktisch aller staatlichen Betriebe.

Auf diese Weise wurde eine Vereinheitlichung der Tätigkeit von staatlichen Betrieben aller Wirtschaftszweige durchgeführt. Damit wurde ihrem einheitlichen Wesen Rechnung getragen und ihre praktische Arbeit erleichtert. Da die Verordnung im wesentlichen auf die Industriebetriebe zugeschnitten war, wird ihre Anwendung für Betriebe anderer Bereiche mit Rücksicht auf jeweilige Besonderheiten modifiziert. Die Modifizierung erfolgt je nach Unterstellung der Betriebe von den jeweiligen Ministerien und Behörden der UdSSR oder den Ministerräten der Unionsrepubliken. Damit wird erreicht, daß neben der Festlegung allgemeiner für alle staatlichen Betriebe geltenden Rechtsnormen zugleich branchenspezifische Besonderheiten ihrer Tätigkeit bestimmt werden.

¹ Siehe Narodnoe chozjajstvo SSSR w 1978 g., Statističeskij ježegodnik (Volkswirtschaft der UdSSR 1978, Statistisches Jahrbuch; Moskau 1979) S. 261.

² ebd. S. 115.

³ SP SSSR (Verordnungsblatt der UdSSR) 1965 Nr 19-20 Pos. 155.

Der staatliche Betrieb wirkt in Übereinstimmung mit dem Plan und unter Anleitung durch das übergeordnete Organ. Die Leitung der Betriebe erfolgt nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus. Dieses Prinzip bedeutet, daß die übergeordneten Organe nur die grundsätzlichen Fragen der Betriebstätigkeit bestimmen, während Fragen der sogenannten operativen Tätigkeit von den Betrieben selbständig entschieden werden. Im Rahmen der Betriebspläne werden von den übergeordneten Organen nur wenige durch gesetzliche Bestimmungen festgelegte Kennziffern den Betrieben vorgegeben; auf dieser Basis planen die Betriebe ihre Produktions- und Wirtschaftstätigkeit selbst, indem sie den Wirtschaftsvertrag als ein spezifisches und flexibles Planungsinstrument weitgehend nutzen.

Art. 16 der Verfassung betont, daß bei der Verwaltung der Wirtschaft die zentralisierte Leitung mit wirtschaftlicher Selbständigkeit und Eigeninitiative der Betriebe, Vereinigungen und sonstiger Organisationen verbunden werden muß. Dabei macht man von der wirtschaftlichen Rechnungsführung, Gewinn, Selbstkostenrechnung sowie von anderen die Wirtschaft fördernden Mitteln und materiellen Anreizen ausgiebig Gebrauch. Umfassende Anwendung ökonomischer Methoden bei der Leitung der Betriebe fördert die Produktionseffektivität.

Der vorrangige Platz gebührt dabei der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie ist eine Methode, die Betriebstätigkeit zu organisieren und den Betrieb selbst planmäßig zu leiten. Bestimmte Prinzipien oder Elemente kennzeichnen die wirtschaftliche Rechnungsführung; zu ihnen gehören: Eigenverantwortung für das Vermögen, d.h. Übertragung gewisser materieller und finanzieller Mittel an den Betrieb; operative Selbständigkeit, d.h. das Recht der Betriebe, selbständig über eigene Produktions- und Wirtschaftstätigkeit zu entscheiden; Eigenwirtschaftlichkeit und Rentabilität; materielle "Interessiertheit" und Haftung mit dem Vermögen für das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Von großer Bedeutung für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe ist die Übertragung von Produktionsmitteln, materiellen und finanziellen

Ressourcen und sonstigen Vermögens an diese. Dieses Vermögen bildet einen Teil des einheitlichen Fonds des staatlich-sozialistischen Eigentums. Es ist Eigentum des Staates als ganzem. Zugleich hat der Betrieb daran bestimmte Rechte; diese werden in der sowjetischen Gesetzgebung als das Recht auf operative Verwaltung bezeichnet. Das Recht auf operative Verwaltung umfaßt die Befugnisse zum Besitz, zur Nutzung und Verfügung über das Vermögen; seinem Wesen nach steht es dem Eigentumsrecht nahe. Während das Eigentumsrecht selbständig und von anderen Faktoren unabhängig ist, ist das Recht auf operative Verwaltung abhängig und leitet sich aus dem Eigentumsrecht des Staates ab.

Das Vermögen wird dem Betrieb fest übertragen und wird in dessen eigener Bilanz aufgeführt, die ihrerseits die vermögensrechtliche Selbständigkeit des Betriebes aufzeigt. Das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen dient nicht nur als ökonomische Basis für die Produktions- und Wirtschaftstätigkeit, sondern bildet auch die Grundlage für die Teilnahme des Betriebes am Rechtsverkehr. Für seine aus Wirtschaftsverträgen entstandenen Verbindlichkeiten haftet der Betrieb nur mit dem ihm übertragenen Vermögen, gegen das auch nach den gesetzlichen Bestimmungen Forderungen geltend gemacht werden können. Die selbständige Vermögenshaftung für die Verbindlichkeiten ergibt sich direkt aus der Organisation der Betriebstätigkeit auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Das Vermögen des Betriebes wird in Fonds eingeteilt, die für bestimmte Zwecke genutzt werden können. Das Prinzip, das Vermögen, welches den Wirtschaftsorganen gehört, gemäß Zweckbestimmung zu nutzen, ist für die sozialistische Planwirtschaft kennzeichnend. Im Betriebsvermögen werden folgende Fonds unterschieden: Grundmittel, Umlaufmittel, Fonds zur ökonomischen Stimulierung, sonstige Spezialfonds⁴.

Von großer Bedeutung für den nach wirtschaftlicher

⁴Siehe Z.M. Zamengof, *Pravovoj režim imuščestva chozjajstvennych organov* (Die Rechtsstellung des Vermögens der Wirtschaftsorgane; Moskau 1972) 20-67.